

5. FÖRDERUNG VON ELEKTROFAHRZEUGEN

Um die Förderung kann von Privatpersonen für den Kauf eines zum Straßenverkehr zugelassenen Elektroautos, eines einspurigen Elektromotorfahrrades (Elektromopeds) oder eines Elektrofahrrades angesucht werden.

Art der Förderung	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	EUR 50,00 (Fahrrad) EUR 100,00 [Motorfahrrad (Moped)] EUR 500,00 (Auto)

Fördervoraussetzungen:

- a) Der Käufer / Die Käuferin hat den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Horn.
- b) Eine saldierte Rechnung über den Fördergegenstand eines Horner oder Frauenhofner Unternehmens ist vorzulegen.

Elektroscooter bzw. Elektroroller mit einer Bauartgeschwindigkeit bis 25 km/h bzw. einer Leistung von max. 600 Watt werden nicht gefördert.